



Kunst am Baudenkmal

Grundsatzdokument vom 22. Juni 2018
Erste Fassung vom 8. Dezember 2008

1. Einleitung

Das Grundsatzdokument formuliert Überlegungen und Massnahmen zum Umgang mit bestehenden Kunstwerken in und an Baudenkmalern und zum angemessenen Umgang mit Baudenkmalern bei der Schaffung neuer Kunstwerke, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Kunst-am-Bau-Wettbewerben. Die Empfehlungen richten sich insbesondere an die Organisierenden von Wettbewerben auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde.

Die üblichen Regeln, die bei der Durchführung von Kunst-am-Bau-Wettbewerben einzuhalten sind, sind auch bei Verfahren in und an historischen Gebäuden zu beachten. Die vorliegenden Empfehlungen ergänzen sie für Verfahren in historischem Kontext.

2. Definitionen

Als Baudenkmäler gelten im Rahmen dieses Grundsatzdokuments alle rechtlich geschützten Bauten und Anlagen, Gärten und Parkanlagen, Ortsbilder und Flächendenkmäler sowie die in den Inventaren des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sinngemäss als «schützenswert» oder «erhaltenswert» bezeichneten Objekte, wobei die Benennung der Schutzkategorien von Kanton zu Kanton variiert.

Als **Kunst am Bau** werden künstlerische Interventionen bezeichnet, die im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben entstehen und über den Baukredit oder aus anderweitigen Quellen finanziert oder gestiftet werden. Diese Kunstwerke sind oft orts- und kontextspezifisch oder gar ortsgebunden. Ihre physische Gestalt ist vielfältig: Wandmalereien, Mosaiken, Reliefs, Skulpturen am Bau und in der Umgebung, Brunnen, Installationen – aber auch ephemere oder nur für eine kurze Dauer zugängliche Kunst kann unter Kunst am Bau fallen.

Im Rahmen dieses Grundsatzdokuments gelten als **Kunst am Baudenkmal** ortsgebundene Kunstwerke, die in einer unmittelbaren oder mittelbaren Verbindung mit einem Baudenkmal stehen.

3. Wettbewerbe für Kunst am Baudenkmal

Vorbereitung und Wettbewerbsprogramm

Die Fachstelle für Denkmalpflege soll möglichst frühzeitig in die Wettbewerbsvorbereitung einbezogen werden. Mit ihrer Fachkompetenz kann sie beim Beschaffen der notwendigen Unterlagen einen wesentlichen Beitrag leisten. Sie leitet aus den bauhistorischen Grundlagen klare Aussagen zur Schutzwürdigkeit und zum Schutzzumfang des Gebäudes, seiner Ausstattung und seiner Umgebung ab.

Die Fachstelle für Denkmalpflege gibt programmverbindlich Auskunft über geschützte und schützenswerte Bestandteile des Baudenkmals und legt gegebenenfalls Prioritäten der Schutzwürdigkeit fest. Sie definiert die Spielräume für Veränderungen oder Eingriffe.

Gemeinsam legen die Fachstelle für Kunst und die Fachstelle für Denkmalpflege fest, welche bestehenden, eng mit dem Bau verbundenen Kunstwerke zu erhalten sind und welche allenfalls zur Disposition stehen. In diese Abklärung sind auch mobile Kunstwerke einzubeziehen, die einen besonderen Bezug zum gegebenen Kontext haben.

In das Wettbewerbsprogramm werden die bindenden Anforderungen aufgenommen, die sich aus der Schutzwürdigkeit des Baudenkmals oder bestehender Kunst am Bau ergeben.

Preisgericht

In der Jury müssen Fachleute aus dem Gebiet der Denkmalpflege angemessen vertreten sein. Es sind dies in der Regel Delegierte der Fachstelle; auch aussenstehende Denkmalpflegerinnen oder Denkmalpfleger können die denkmalpflegerischen Ansprüche vertreten. Entsprechend der Aufgabe und dem Gewicht der denkmalpflegerischen Belange sind sie entweder in den Kreis der Fachpreisrichterinnen und -richter oder denjenigen der Expertinnen und Experten einzugliedern.

Die Fachleute erläutern das Verhältnis der Projekte zu den denkmalpflegerischen Randbedingungen und beurteilen die Projekte nach den fachspezifischen Anforderungen. Sie sind aber auch umfassend an der Diskussion und Abwägung aller Aspekte der Entscheidungsfindung zu beteiligen.

Die Fachstelle für Denkmalpflege begleitet die Realisierung des Siegerprojekts und ist bei jeglichen Eingriffen in das Baudenkmal oder bei Planänderungen beizuziehen.

4. Zum Umgang mit Kunst am Baudenkmal

Neben den üblichen Grundsätzen für den Umgang mit Kunst am Bau treten im Zusammenhang mit Baudenkmalern einige zusätzliche Aspekte in den Vordergrund: Kunst am Baudenkmal kommt neben der künstlerischen oft verstärkt eine historische Bedeutung zu und die Kunstwerke können zum untrennbaren Bestandteil des schützenswerten Baudenkmal werden.

Als materielle Zeugnisse der Geschichte sind nicht nur positiv konnotierte Kunstwerke zu erhalten, sondern auch solche, die kontrovers diskutiert werden und über deren Verständnis keine Einigkeit besteht. Kunst am Baudenkmal ist in der Regel ein für einen spezifischen Ort und auf Dauer angelegtes Werk. Veränderungen am Standort, für den ein Kunstwerk geschaffen wurde, können mit der Zerstörung des Kunstwerks einhergehen oder aber die Bedeutung und Wirkung des Kunstwerks verändern und das Urheberrecht berühren. Demnach werden auch durch eine Versetzung eines Kunstwerks Sinn und Atmosphäre des Standortes verunklärt oder beeinträchtigt. Bei der Erarbeitung von Erhaltungsstrategien ist eine Reihe von Aspekten zu berücksichtigen, etwa die verwendeten Materialien und Techniken, der Zustand und die Geschichte des Werks, die künstlerische Intention und der Kontext, die Funktionalität, Historizität, Authentizität, Ästhetik und Bedeutung des Werks; zudem rechtliche und finanzielle Aspekte oder Fragen der Sicherheit und Nachhaltigkeit.

Es kann nötig sein, für den Unterhalt und die Pflege, allenfalls für den Betrieb der Kunstwerke finanzielle Mittel bereitzustellen. Die Pflege und Wartung der Kunstwerke muss regelmässig erfolgen. Zudem müssen die Kunstwerke erforscht und systematisch in Inventaren erfasst werden.

Kunst wird oft kontrovers diskutiert, manchmal gar bekämpft. Unterschiedliche Erwartungen und Wertvorstellungen treffen aufeinander. Akzeptanz setzt Information und Auseinandersetzung voraus; entsprechend wichtig sind die Bemühungen, Wissen über die Kunst zu vermitteln, z.B. in Form von Führungen, Publikationen, Online-Inventaren etc.

Für temporäre Kunstaktionen ist der Spielraum für eine Bewilligung sicher wesentlich grösser als bei auf Dauer angelegten Werken; bei kurzzeitigen künstlerischen Interventionen gilt es sicherzustellen, dass das Schutzobjekt selber keinen Schaden nimmt.

Bern, 22. Juni 2018

Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege

Der Präsident
Prof. Dr. Nott Caviezel

Die Kommissionssekretärin
Irène Bruneau

Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD c/o BAK
Hallwylstrasse 15, 3003 Bern
+41 58 462 92 84, ekd@bak.admin.ch

**Weiterführende Informationen
und Literatur**

Françoise Bercé, François Goven (éd.), *Monuments historiques et création artistique*, Centre des Monuments Nationaux, (Monumental 2012, 1), Paris 2012.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, *In die Jahre gekommen?! Zum Umgang mit Kunst am Bau*. 10. Werkstattgespräch, Berlin 2012, [http://www.bbr.bund.de/BBR/DE/Bauprojekte/KunstAmBau/Werkstattgespraeche/Ablage_Downloads/broschuerezehntesgesprach.pdf?__blob=publicationFile&v=3].

Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, hrsg. von der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege, Zürich 2007, [<http://vdf.ch/leitsatze-zur-denkmalflege-in-der-schweiz-1597068686.html>].

SIA 142 Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe, 2009.

Vereinbarung zum Ablauf «Kunst am Bau-Projekte», Bundesamt für Bauten und Logistik, März 2018.

Wettbewerbsordnung für visuelle Kunst. Kunst und Bau/Kunst im öffentlichen Raum, hrsg. von visarte.